

Autohaus Eitel GmbH & Co.KG / Auto-Center GmbH Garantiebedingungen

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Vorbemerkung:

Es besteht ein Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie. Bei der Gewährleistung wird unterschieden, ob der Schaden bei der Übernahme des Fahrzeuges schon vorhanden war oder nicht, ein Anspruch für den Kunden ergibt sich, wenn der Schaden/Mangel bei der Übernahme schon bestanden hat.

Bei Garantie gilt dieser Unterschied nicht, da –unabhängig davon unter wessen Nutzung der Schaden entsteht – eine Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Garantie ist – ähnlich wie eine Versicherung - nach dem Gemeinschaftsprinzip gestaltet. Sie dient als Kundenbindungsinstrument und refinanziert sich teilweise auch aus dem Servicegeschäft. Deswegen haben Sie bitte Verständnis, dass wir die Bedingungen nicht „auslegen“ können. Bei nicht einhalten der Serviceleistungen müssen wir Leistungen schon deswegen ablehnen, weil sie die Beitragsstabilität gefährden und dadurch die Kunden schädigen die regelmäßig Ihre Kundendienste durchführen lassen.

() 4-Jahres Neufahrzeuggarantie für HONDA Neu- und Gebrauchtfahrzeuge

Die 4.- Jahres Garantie setzt sich zusammen aus folgenden Einzelgarantien:

1. 2 Jahre Garantie der Hersteller HONDA ab Tag Übergabe des Fahrzeuges bis 100.000km gemäß den Garantiebedingungen des Herstellers.

2. 2 Jahre Gebrauchtgartantie laut nachfolgenden Gebrauchtwagengarantiebedingungen ab Tags des Auslaufes der Garantie unter Punkt 1.

() Gebrauchtfahrzeuggarantie

Gebrauchtfahrzeug – Garantiebedingungen

§ 1 Garantiebedingungen

1. Das Autohaus Eitel (Verkäufer) leistet dem Käufer eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang. Die Garantie bezieht sich auf die folgenden, näher bezeichneten Teile der aufgeführten Baugruppen des in der Service-Karte bezeichneten Kraftrad die Aufzählung der Baugruppe und der Fahrzeugteile ist abschließend. Der Garantiegeber leistet Entschädigung, wenn eines der genannten Fahrzeugteile seine Funktionsfähigkeit verloren hat und dadurch eine Reparatur erforderlich ist.

Baugruppe	Bezeichnung der Teile
Motor:	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, ohne Turbolader
Getriebe:	Getriebegehäuse und alle Innenteile
Achsgetriebe:	Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile
Kraftübertragungswellen:	Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke
Lenkung:	Mechanische Funktion
Bremsen:	Hauptbremszylinder, elektr. Steuergerät des ABS, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler
Kraftstoffanlage:	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektr. Einspritzanlage und Vergaser
Elektrische Anlage:	Lichtmaschine mit Regler, elektr. Zündanlage und Anlasser
Kühlsystem:	Kühler, Thermostat und Wasserpumpe

2. Garantieausschlüsse
 1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf
 a) Verschleißteile wie: Stoßdämpfer, Reifen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Kette, Kettenräder und Ritzel, Mitnehmerscheibe der Kupplung, Unterbrecherkontakte, Kupplungsbeläge;
 b) Sicherungen, Batterien, Glühlampen;
 c) Scheiben, Spiegel, Gepäckhalterungen, Werkzeug, Beleuchtung, Sitzbezüge;
 d) Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Inspektionsvorschriften ausgewechselt werden müssen.
 e) Unterhaltungselektronik und Funk gleiches gilt für
 f) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gem. Abschnitt 1(Umfang der Garantiereparatur)

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen fallen nur unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der Abs. 1 genannten Teile ersetzt werden müssen. Schäden an Zylinderkopfdichtungen fallen nicht unter die Garantie, ebenso Schäden, die durch den Riss eines Zahnriemens verursacht werden

4. Keine Garantie besteht für:
 a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
 b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

§ 2 Ausschüsse von der Garantie

1. Keine Entschädigung leistet der Garantiegeber ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Strom, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie. (Der Einsatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.)
 d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage einzutreten hat.
 e) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
 f) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
 g) die durch die Veränderung die ursprüngliche Konstruktion des Fahrzeuges (z.B.Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
 h) durch den Einsatz einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert wird.
 i). an Fahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einem wechselnden Personenkreis vermieden worden ist.

- j). die in unsächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
- an dem Fahrzeug während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Autohaus Eitel vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Eitel-Betrieb durchgeführt worden sind.
 - Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind;
 - Der entschädigungspflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.
2. Keine Garantie besteht für Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall).

§ 3 Geltungsbereich

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

§ 4 Geltungsdauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer, bei Fahrzeugen, für die noch Herstellergarantie bzw. nach Erreichen der maximalen Laufleistung für die Gewährung der Herstellergarantie. Sie endet nach 24 Monaten. Bei Fahrzeugen von einem Kaufpreis unter EURO 5.000,- nach 12 Monaten; unter EURO 2.500,- nach 6 Monaten. Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von unter EURO 1.500,- sind von der Garantie ausgeschlossen.

§ 5 Garantieleistung

1. Der Garantiegeber leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitswerte des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, wo beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten einer derartigen Austauschereinheit.
2. Der Garantiennehmer wird an den Materialkosten nach folgender Staffel beteiligt, und zwar ausgehend von der Betriebsbeteiligung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens.

bis	10.000 km			0 %
über	10.000 km	bis	20.000 km	20%
über	20.000 km	bis	30.000 km	40%
über	30.000 km	bis	40.000 km	60%
über	40.000 km	bis	50.000 km	80%
über	50.000 km			100%

3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test, Meß- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Garantiepflichtigen Schaden fallen
 - b) Fracht und Beschaffungskosten
4. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und nicht unter die Garantie fallende Reparaturen und Inspektionen durchgeführt. So wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruches auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Eintritts des garantiepflichtigen Schadens.

§ 6 Voraussetzungen und Vorgehensweise für die Gewährleistung von Garantieleistungen

1. Voraussetzungen

Der Garantiennehmer hat

- a). im Schadensfall den Nachweis dafür zu erbringen, dass an dem Kraftfahrzeug die im Autohaus Eitel Garantieheft vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Autohaus Eitel oder bei einem Autohaus Eitel anerkannten Vertragspartner durchgeführt worden sind. Wartungsarbeiten. Alle 6.000 km oder alle 6 Monate (was Zuerst eintritt)
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
- c) einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Vorgehensweise

Nach Feststellung eines Garantieschadens meldet der Garantiennehmer diesen Schaden unverzüglich, ggf. auch Telefonisch, dem ausliefernden EITEL-Betrieb.

Diesem bleibt es vorbehalten, das Fahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen, geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Soweit der reparierende Betrieb nicht zur EITEL-Gruppe gehört, ist der Reparaturumfang mit dem ausliefernden Betrieb abzustimmen. Der Garantiennehmer hat sich in diesen Fällen eine quitierte Rechnung vorlegen zu lassen und diese zunächst zu begleichen. Diese Rechnung legt er unverzüglich seinem ausliefernden EITEL-Betrieb vor, der ihm die unter Garantie fallenden Auslagen nach interner Rechnung erstattet.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadenanzeige, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat.

§ 9 Übertragbarkeit

Die Garantie ist auf Folgebesitzer übertragbar, wenn bei Halterwechsel der neue Halter laut Fahrzeugbrief innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung in einem Autohaus der EITEL-Gruppe erscheint und sich ein neues Garantieheft ausstellen lässt.

Autohaus EITEL kann eine Übertragung der Garantie verweigern, wenn das Fahrzeug vor der Besitzerumschreibung vorübergehend stillgelegt war.

Der Garantiennehmer akzeptiert die o. a. Bedingungen und hat eine Kopie erhalten

Datum, Unterschrift

Name des Garantiennehmers in Klarschrift